

**Bewerbungsbedingungen  
des  
Bundesministeriums für Bildung und Forschung  
für die Bearbeitung von Angeboten bei internationalen Ausschreibungen**

Stand: 01.09.2009

## **Allgemeines**

Diese Bewerbungsbedingungen werden bei internationalen Ausschreibungen ab den EU-Schwellenwerten auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung – (VgV) zugrunde gelegt.

Die ausschreibende Stelle verfährt nach Teil A Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“.

Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit in der konkreten Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **1 Form und Zustellung des Angebots**

1.1 Angebote bedürfen der Schriftform.

1.2 Für die Abgabe des Angebots sind ggfs. die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) übersandten Vordrucke zu verwenden (gilt nicht für Nebenangebote). Eine Ausfertigung des Angebotsvordruckes ist für die Unterlagen des Bieters bestimmt.

1.3 Das Angebot ist – soweit nichts anderes bestimmt wird- an das

**Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Heinemannstraße 2  
53175 Bonn**

zu senden.

1.4 Bei **offenem und nicht offenem Verfahren** ist das Angebot in einem doppelten Briefumschlag zuzustellen. Der innere Umschlag muss verschlossen sein und mit den Angaben BMBF/Aktenzeichen der Angebotsaufforderung, Angebot über ... (Art der Leistung/Maßnahme), Ablauf der Angebotsfrist am ... (Datum), beschriftet sein. Der äußere, ebenfalls zu verschließende Umschlag trägt nur die Anschrift des BMBF.

1.5 Beim Verhandlungsverfahren sind die Angebotsunterlagen in einem einfachen Briefumschlag bzw. fernschriftlich dem BMBF zuzustellen.

1.6 Bei nachträglichen Berichtigungen oder Änderungen des Angebots finden die vorstehenden Punkte Nr. 1.1 bis 1.5 ebenfalls Anwendung.

1.7 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

### **2 Angebotskosten**

Für die Bearbeitung des Angebots und der ggf. geforderten Muster/Proben wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Muster sind kostenfrei zuzusenden.

### **3 Fristen**

- 3.1 Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist im BMBF eingegangen sein; es kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen sind ebenfalls nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.
- 3.2 Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist.

### **4 Inhalt des Angebotes**

- 4.1 Die Preise sind in EURO anzubieten. Das Angebot muss die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein. In den Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen weder an dem vorgeschriebenen noch an dem vorgedruckten Text zulässig.
- 4.2 Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf besonderer Anlage beizufügen.
- 4.3 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote Anlage – sofern nicht ausgeschlossen – müssen auf besonderer Anlage abgegeben werden und sind als solche deutlich zu kennzeichnen und zu beschreiben.
- 4.4 Der Bieter hat folgende Erklärung abzugeben (ggf. im Rahmen beigefügter Bietererklärung) :
- dass über das Vermögen kein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet bzw. die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - dass sich sein Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
  - dass er der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist,
  - dass er wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EURO belegt worden ist.

Unzutreffende Erklärungen haben den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 7 Nr. 5e VOL/A zur Folge.

- 4.5 Angebote bzw. Angebotsvordruck und Anlagen sind mit der Anschrift des Bieters, sowie mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen. Der Angebotsvordruck soll wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückgegeben werden, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderem Blatt abgegeben wird.
- 4.6 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, so hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 4.7 Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zu Erstellung des Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stellen nicht statthaft.
- 4.8 Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie einbezogene Unterauftragnehmer und Lieferanten zu verpflichten. Weitergehende, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen, sind dem Einzelfall vorbehalten.

## **5 Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen**

5.1 Den Angeboten sind zugrunde zu legen:

- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, - Teil/B, der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des BMBF in der jeweils aktuellen Fassung

Diese werden im Fall des Zuschlags Vertragsbestandteil.

5.2 Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters finden **keine** Anwendung.

## **6 Weitergabe an Unterauftragnehmer**

Die Bewerber sollen sich insbesondere bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie sie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren können. Der Bieter hat daher Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will (§ 10 VOL/A). § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen.

## **7 Arbeitsgemeinschaften**

Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern finden nur Berücksichtigung, wenn sie in den Angeboten jeweils die Mitglieder benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnen.

## **8 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

## **9 Informations- und Wartepflicht nach § 101a GWB / Nicht berücksichtigte Angebote, Proben und Muster**

9.1 Der Auftraggeber informiert unverzüglich - spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss - in Schriftform die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Bewerber, deren Bewerbung abgelehnt und denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, werden entsprechend informiert.

9.2 Des Weiteren gelten die §§ 27/ 27a VOL/A über nicht berücksichtigte Angebote bzw nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote.

9.3 Wünscht der Bieter die Rückgabe von Unterlagen, die das Angebot ergänzen (z.B. Testergebnisse, Anwendungshandbücher, Proben, Muster), so hat er diese innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebotes oder durch Hinweis im Anschreiben zum Angebot zurückzufordern.

9.4 Das BMBF haftet bei Proben und Mustern nicht für Wertminderung oder Verlust, die ohne grobes Verschulden als Folge notwendiger Prüfungen oder während der Rücksendung an den Bieter entstehen.

9.5 Die Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern schriftlich mitgeteilt.

## **10 Zusatz für ausländische Bewerber**

- 10.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 10.2 In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.
- 10.3 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

## **11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bonn.

## **12 Nachprüfungsbehörden**

- 12.1 Vergabekammer des Bundes beim  
Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Str. 16  
53113 Bonn
- 12.2 Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Referat Z 23  
Heinemannstraße 2  
53175 Bonn